

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

1.1 In den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Global Expo Stand ist unter folgenden Begriffen Folgendes zu verstehen:

- **'Allgemeine Geschäftsbedingungen'**: diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ausstellungsgesellschaften;
- **'Angebot'**: jedes unverbindliche schriftliche Angebot Global Expo Stand über die Erbringung von Dienstleistungen;
- **'Auftrag'**: Alle Tätigkeiten, die Global Expo Stand aufgrund des Vertrages für den Auftraggeber verrichten muss, einschließlich der Erbringung von Lieferungen und Leistungen bei Verkauf und/oder Vermietung;
- **'Auftraggeber'**: Alle natürlichen oder juristischen Personen, die im Zusammenhang mit einem möglichen Vertragsabschluss mit Global Expo Stand in Kontakt treten oder einen Vertrag mit dem Global Expo Stand geschlossen haben;
- **'Ausstellungsgesellschaft'**: jede juristische oder natürliche Person (hier Global Expo Stand), die in Ausübung ihres Berufs oder Unternehmens handelt, an der Realisierung eines Events beteiligt ist und CLC-VECTA-Mitglied ist.
- **'CLC-VECTA'**: die Vereinigung mit voller Rechtsfähigkeit „CLC-VECTA Centrum voor Live-Kommunikation“ und Geschäftssitz in Maarssen (Niederlande);
- **'CLC-VECTA-Mitglied'**: jede juristische oder natürliche Person (hier; Global Expo Stand), die in Ausübung ihres Berufs oder Unternehmens handelt und diese Geschäftsbedingungen anwendet;
- **'Entwurf'**: Arbeit, die Global Expo Stand zur Vorbereitung auf die Ausführung des Auftrags verrichtet hat, z.B. Erstellung von Zeichnungen, Skizzen, Modellen und Prototypen;
- **'Event'**: eine Messe, eine Ausstellung, ein Kongress, eine Veranstaltung oder eine andere Form von Live-Kommunikation;
- **'Geistige Eigentumsrechte'**: Rechte an geistigen Schöpfungen, z.B. Urheberrecht,

Markenrecht, Modellrecht, Handelsnamensrecht, Datenbankrecht und Patentrecht;

- **'Live-Kommunikation'**: 'Business-to-Business' - und 'Business-to-Consumer' - Veranstaltungen, an denen Personen oder Gruppen von Personen einander (physisch) begegnen und die mit dem Ziel veranstaltet werden zu informieren, Wissen zu erlangen oder zu übertragen oder Transaktionen vorzubereiten und/oder auszuführen;
- **'Partei'**: Global Expo Stand oder der Auftraggeber einzeln;
- **'Parteien'**: Global Expo Stand oder der Auftraggeber gemeinsam;
- **'Schriftlich'**: schriftlich oder per E-Mail;.
- **'Vertrag'**: ein zwischen Auftraggeber und Ausstellungsgesellschaft geschlossener Vertrag über den Auftrag, der Global Expo Stand erteilt wurde.

Artikel 2: Anwendbarkeit

- 2.1 Die Allgemeinen Bedingungen gelten auf alle Angebote und Verträge sowie auf alle sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien in diesem Zusammenhang.
- 2.2 Global Expo Stand ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Wird eine Änderung vorgenommen, setzt Global Expo Stand den Auftraggeber spätestens einen Monat vor der Änderung schriftlich davon in Kenntnis. Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, die nicht in der Ausübung eines Berufs oder Unternehmens handelt, und führt die Änderung dazu, dass für den Auftraggeber eine Leistung erbracht wird, die wesentlich von der vereinbarten Leistung abweicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu dem Datum zu kündigen, an dem die geänderten Geschäftsbedingungen in Kraft treten.
- 2.3 Wenn eine Bestimmung aus den Allgemeinen Bedingungen nichtig ist, vernichtet wird oder sich die Parteien aus anderen Gründen nicht darauf berufen können, ist

Global Expo Stand berechtigt, diese Bestimmung durch eine gültige und erzwingbare Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck und Umfang der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich berücksichtigt. Die anderen Bestimmungen bleiben in diesem Fall vollumfänglich in Kraft.

- 2.4 Wenn zwischen dem Inhalt der verschiedenen Sprachversionen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Diskrepanz auftreten sollte, hat der Text der niederländischsprachigen Fassung Vorrang vor den übersetzten Fassungen.

Artikel 3: Zustandekommen von Verträgen

- 3.1 Sämtliche Angebote, einschließlich Offerten, werden schriftlich vorgelegt und sind unverbindlich. Solange kein Vertrag zustande gekommen ist (siehe Artikel 3.3 weiter unten), kann Global Expo Stand das Angebot oder die Offerte jederzeit widerrufen oder entscheiden, vom Abschluss eines Vertrages abzusehen.
- 3.2 Wenn im Angebot nicht anderes angegeben ist, haben alle Angebote eine Gültigkeitsdauer von dreißig (30) Tagen.
- 3.3 Der Vertrag kommt nur zustande:
- nachdem sowohl der Auftraggeber als auch Global Expo Stand den Vertrag unterzeichnet haben, oder
 - nachdem der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung Global Expo Stand unterzeichnet zurückgesendet hat, oder
 - wenn Global Expo Stand, nach mündliche Absprachen, mit der Ausführung des Auftrags auf der Grundlage der im Vertrag angebotenen Leistungen begonnen hat, aber die in den Unterabsätzen a und b dieses Artikels genannte Unterzeichnung durch den Kunden jedoch noch nicht erfolgt ist.
- 3.4 Wenn in der Annahme Vorbehalte und/oder Änderungen hinsichtlich des ursprünglich von Global Expo Stand unterbreiteten Angebots gemacht wurden, kommt ein Vertrag abweichend von den Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels erst zustande, wenn Global Expo Stand dem Auftraggeber Schriftlich bestätigt hat, mit diesen Vorbehalten und/oder

Abweichungen einverstanden zu sein.

- 3.5 Eventuelle später getroffene ergänzende Vereinbarungen oder Änderungen sowie (mündliche) Zusagen von und/oder Vereinbarungen mit Auftragnehmern und/oder Arbeitnehmern von Global Expo Stand binden Global Expo Stand erst nach dessen Schriftlicher Bestätigung.
- 3.6 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Global Expo Stand rechtzeitig über alle nützlichen und notwendigen Informationen, Dokumente und Daten verfügt, die Global Expo Stand für die Ausführung des Auftrags benötigt. Der Auftraggeber haftet für den Schaden, der Global Expo Stand entsteht, sowie für alle weiteren Kosten, für die Global Expo Stand aufkommen muss/musste, weil es nicht rechtzeitig über die vorgenannten Informationen verfügen konnte. Sofern die Parteien nicht Schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist Global Expo Stand nicht verpflichtet, den Auftrag und/oder die Mitteilungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge u.dgl. des Auftraggebers und – sofern zutreffend – die funktionale Eignung von oder im Namen des Auftraggebers vorgegebener Materialien auf Richtigkeit zu überprüfen. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Informationen, die er Global Expo Stand zur Verfügung gestellt hat, richtig und vollständig sind. Der Auftraggeber gibt auf Zeichnungen, Berechnungen und Kostenvoranschläge stets das Datum an, an dem er sie ausgegeben hat.
- 3.7 Global Expo Stand haftet auf keinen Fall für Mängel an der Dienstleistung, die auf unrichtige oder unvollständige Informationen des Auftraggebers zurückzuführen sind. Der Auftraggeber haftet für den Schaden, der sich aus dem Umstand ergibt, dass die Informationen, die der Auftraggeber Global Expo Stand zur Verfügung gestellt hat, unrichtig oder unvollständig sind. Der Auftraggeber stellt Global Expo Stand von jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Benutzung der vom Auftraggeber oder in seinem Namen zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge und sonstigen

- Informationen frei.
- 3.8 Global Expo Stand bestätigt die vereinbarte Mehrarbeit vor der Ausführung Schriftlich. Einwände gegen den Inhalt der schriftlichen Bestätigung müssen umgehend und noch vor Beginn der Mehrarbeiten schriftlich bei Global Expo Stand eingereicht werden. Wenn der Auftraggeber innerhalb der genannten Frist keinen Einwand erhebt, dann wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber mit der (Richtigkeit der) Schriftlichen Bestätigung der Mehrarbeit einverstanden ist.
- 3.9 Sofern die Parteien Schriftlich nichts anderes vereinbart haben, wird Arbeit zu den Sätzen ausgeführt, die bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung von Artikel 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

Artikel 4: Preise und Vergütungen

- 4.1 Die Preise für den Auftrag entsprechen den Preisen, die in der Offerte angegeben sind, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
- 4.2 Sämtliche Kosten, die Dritte Global Expo Stand nach Auftragsbeginn und im Zusammenhang mit dem Auftrag in Rechnung stellen, gehen, sofern sie noch nicht im vereinbarten Preis berücksichtigt sind, auf Rechnung des Auftraggebers.
- 4.3 Wenn sich eine Änderung der Umstände oder eine Erhöhung eines oder mehrerer kostpreisbestimmender Faktoren nach der Unterbreitung des Angebots ergibt, kann Global Expo Stand diese Änderung dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Global Expo Stand ist hierzu ausschließlich berechtigt, wenn die Erhöhung Global Expo Stand zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots aus plausiblen Gründen nicht bekannt sein konnte. Global Expo Stand teilt dem Auftraggeber die Änderung des vereinbarten Preises Schriftlich unter Angabe der Mehr- oder Minderkosten mit.
- 4.4 Wenn Global Expo Stand die vereinbarten Preise gemäß Absatz 3 dieses Artikels erhöht, kann der Auftraggeber den Vertrag innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Datum, an dem Global Expo Stand dies

- Schriftlich in einem Einschreibebrief mitgeteilt hat, ohne richterliches Eingreifen ganz oder teilweise auflösen. In diesem Fall hat Global Expo Stand keinen Anspruch auf Schadensersatz. Wenn Global Expo Stand seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise nachgekommen ist, kann er den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil separat in Rechnung stellen und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen.
- 4.5 Bei zusammengesetzten Angeboten besteht nach einer teilweisen Aufhebung durch den Auftraggeber keine Verpflichtung zur Lieferung eines Teils der gesamten Leistung zu dem im Angebot genannten Teilbetrag oder zu einem verhältnismäßigen Teil des Gesamtpreises.
- 4.6 Wenn kein Vertrag zustande kommt, aber der Auftraggeber beabsichtigt, den Entwurf ganz oder teilweise in Eigenregie oder über Dritte zu nutzen, dann ist ihm das ausschließlich gestattet, wenn Global Expo Stand dem Schriftlich zugestimmt hat und wenn der Auftraggeber die von Global Expo Stand verlangte Vergütung gezahlt hat.

Artikel 5: Rechnungstellung und Zahlung

- 5.1 Wenn Schriftlich keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum.
- 5.2 Global Expo Stand ist berechtigt, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung des gesamten Preises oder eines Teils davon zu verlangen. Die Zahlung dieses Vorschusses muss innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist erfolgen. Solange die erbetene Vorauszahlung nicht geleistet wurde, ist Global Expo Stand nicht zur (weiteren) Ausführung des Vertrages verpflichtet.
- 5.3 Wenn die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannte Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig erfüllt wird, befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen im Verzug.
- 5.4 Die Forderung von Global Expo Stand zur Zahlung durch den Auftraggeber ist unverzüglich fällig, sobald:

- a. die Zahlungsfrist überschritten ist;
 - b. der Auftraggeber insolvent erklärt wurde oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat oder ein Zahlungsaufschub beantragt wurde;
 - c. der Auftraggeber (juristische Person) aufgelöst oder liquidiert wird;
 - d. der Auftraggeber (natürliche Person) einen Antrag auf Privatinsolvenz stellt oder unter Pflegschaft gestellt wird oder verstirbt.
- 5.5 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die Global Expo Stand infolge der Nichterfüllung seiner (Zahlungs-) Verpflichtungen durch den Auftraggeber aufwenden muss, gehen zulasten des Auftraggebers.
- 5.6 Wurde der Auftrag mit mehreren Auftraggebern geschlossen, ist jeder der Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Bezahlung aller aufgrund des Vertrags fälligen und daraus entstehenden Verbindlichkeiten haftbar.
- 5.7 Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen oder mit seinen Forderungen an Global Expo Stand zu verrechnen.
- 5.8 Global Expo Stand ist grundsätzlich berechtigt – auch nachdem sie einen Vertrag bereits ganz oder teilweise ausgeführt hat –, die vollständige oder teilweise Vorauszahlung der vereinbarten Summe vom Auftraggeber zu verlangen. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Ersuchen Global Expo Stand eine nach Ermessen Global Expo Stand hinreichende Sicherheit für die Erfüllung der/weiterer Zahlungsverpflichtungen zu stellen. Erfüllt der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht innerhalb der von Global Expo Stand gesetzten Frist, befindet er sich unmittelbar im Verzug. Solange die verlangte Vorauszahlung nicht geleistet oder die verlangte Sicherheit nicht gestellt wurde, ist Global Expo Stand nicht zur (weiteren) Ausführung des Vertrags verpflichtet. In diesem Fall ist der Auftraggeber weiterhin verpflichtet, die gesamte Auftragssumme an Global Expo Stand zu zahlen.

Artikel 6: Annullierung oder Änderung

- 6.1 Der Auftraggeber muss bei Global Expo Stand einen schriftlichen Antrag auf Annullierung oder Änderung des Vertrags einreichen.
- 6.2 Wünscht der Auftraggeber nach Zustandekommen des Vertrags, aber vor Beginn der eigentlichen Ausführung des Vertrags Änderungen am Vertrag oder im Hinblick auf dessen Ausführung vorzunehmen, muss er Global Expo Stand vorab schriftlich davon in Kenntnis setzen. Diese Änderungen werden erst wirksam, nachdem Global Expo Stand sie schriftlich bestätigt hat. Die aufgrund der vom Auftraggeber gewünschten Änderungen eventuell anfallenden Kosten gehen auf Rechnung des Auftraggebers.
- 6.3 Wenn der Auftraggeber einen Vertrag bis zu 6 (sechs) Wochen vor dem von Global Expo Stand angegebenen Lieferdatum ganz oder teilweise annulliert, hat Global Expo Stand Anspruch darauf, dem Auftraggeber 30 %:
- der vereinbarten gesamten Auftragssumme bei vollständiger Annullierung, oder
 - des Teils der Auftragssumme, der sich auf den annullierten Vertragsteil bezieht, zuzüglich der bereits im Zusammenhang mit der Ausführung des (annullierten Teils des) Vertrags entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Wenn der Auftraggeber den Auftrag innerhalb von 6 (sechs) Wochen vor dem von Global Expo Stand angegebenen Lieferdatum ganz oder teilweise annulliert, ist der Auftraggeber auch weiterhin verpflichtet, die gesamte Auftragssumme zu bezahlen.
- 6.5 Wenn der Vertrag auf Antrag des Auftraggebers und in wechselseitiger Rücksprache geändert wird, kann Global Expo Stand die durch die Änderung verursachten zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit wird im Falle einer Änderung keinen Bestand mehr haben.
- 6.6 Global Expo Stand kann einen Vertrag nur

annullieren oder ändern, wenn er die beabsichtigte Annullierung oder Änderung spätestens dreißig (30) Tage nach dem Datum, an dem des Vertrags unterbreitet wurde, Schriftlich bzw. elektronisch an den Auftraggeber mitteilt. Führt eine Änderung zu einer wesentlichen Änderung an der vereinbarten Leistung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

- 6.7 Bei einer teilweisen Annullierung behält der übrige Teil des Angebots oder Vertrages seine Gültigkeit.

Artikel 7: Beendigung und Aussetzung

- 7.1 Global Expo Stand ist berechtigt, den Vertrag, ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist, ganz oder teilweise zu beenden oder nach eigenem Ermessen die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen, wenn Folgendes eintritt:
- a. Der Auftraggeber befindet sich mit der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung, die sich für ihn aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt (insbesondere der Verpflichtung zur Bereitstellung korrekter und vollständiger Informationen gemäß Artikel 3.6 und der Zahlungsverpflichtung aufgrund von Artikel 5), im Verzug, oder
 - b. Global Expo Stand hat nach Vertragsabschluss Informationen erhalten, aufgrund derer Global Expo Stand guten Grund hat zu befürchten, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder wird, oder
 - c. Der Auftraggeber wird für insolvent erklärt und/oder stellt einen Insolvenzantrag, oder
 - d. Der Auftraggeber stellt einen Vergleichsantrag, oder
 - e. Der Auftraggeber wird unter Zwangsverwaltung gestellt oder stirbt, oder
 - f. Die juristische Person des Auftraggebers wird aufgelöst, oder das Unternehmen des Auftraggebers wird liquidiert.

- 7.2 Bei einer Beendigung aufgrund eines der vorstehend aufgeführten Ereignisse ist die Forderung Global Expo Stand zur Bezahlung der vereinbarten Auftragssumme durch den Auftraggeber unmittelbar fällig; davon unbeschadet bleibt das Recht Global Expo Stand, vollständigen Schadensersatz zu fordern.

Artikel 8: Lieferung

- 8.1 Die Lieferung der zu erbringenden Leistung-en und zu liefernden Sachen beginnt zum im Angebot oder in der Schriftlichen Bestätigung gemäß Artikel 3.4 dieser Allgemeinen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt.
- 8.2 Die von Global Expo Stand angegebenen Lieferfristen sind keine endgültigen Fristen. Die von Global Expo Stand angegebenen Lieferfristen basieren auf den zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots bzw. der Schriftlichen Bestätigung gemäß Artikel 3.4 dieser Allgemeinen Bedingungen bestehenden Arbeitsumstände. Wenn ohne Verschulden von Global Expo Stand Verzögerungen entstehen, werden die Lieferfristen nötigenfalls verlängert. Die Lieferfristen werden zudem verlängert, wenn die Verzögerung seitens von Global Expo Stand aufgrund einer Nichterfüllung einer seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen oder Mitwirkung durch den Auftraggeber.
- 8.3 Wenn die Lieferung aufgrund von Umständen, die dem Auftraggeber anzulasten sind, nicht auf vereinbarte Weise erfolgen kann, kann Global Expo Stand dem Auftraggeber die diesbezüglichen Kosten in Rechnung stellen.

Artikel 9: Inspektion und Auftragserfüllung

- 9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet zu untersuchen, ob der Auftrag gemäß der Beschreibung ausgeführt wurde. Global Expo Stand unterrichtet den Auftraggeber mündlich, Schriftlich bzw. elektronisch über den Zeitpunkt, an dem der Auftrag erwartungsgemäß fertiggestellt sein wird

- und die Inspektion stattfinden kann.
- 9.2 Beanstandungen müssen Global Expo Stand unmittelbar bei der Inspektion gemeldet werden. Wenn die Beanstandung als begründet betrachtet wird, wird Global Expo Stand innerhalb einer angemessenen Frist zur Beseitigung übergehen. Im Anschluss wird eine erneute Inspektion gemäß den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels erfolgen.
- 9.3 Der Auftrag gilt als erledigt und vom Auftraggeber angenommen, wenn der Auftraggeber es versäumt, bei der angekündigten Inspektion anwesend zu sein oder während der Inspektion Einwände vorzubringen.

Artikel 10: Eigentum

- 10.1 Sofern Schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, bleiben die im Rahmen der Ausführung des Auftrags gelieferten und/oder zur Verfügung gestellten Sachen nach Fertigstellung des Auftrags Eigentum Global Expo Stand.
- 10.2 Wenn nicht Schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sachen auf eigene Kosten und spätestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Ablauf des Live Communication Event oder Annullierung an Global Expo Stand zurück zu geben. Die Sachen müssen sich im selben Zustand befinden wie bei der Lieferung durch Global Expo Stand.
- 10.3 Wenn die Parteien vereinbart haben, dass das Eigentum an den Rahmen des Auftrags gelieferten Sachen an den Auftraggeber übertragen werden wird, erfolgt die Eigentumsübertragung zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber seinen (Zahlungs-) Verpflichtungen aus dem Vertrag vollständig nachgekommen ist und alle Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung dieses Vertrages ergeben, einschließlich der sich daraus ergebenden Schäden, Zinsen und Kosten, beglichen sind. Diese Bestimmung hat güterrechtliche Wirkung im Sinne von Artikel 3:92 des niederländischen

- Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 10.4 Global Expo Stand kann die gelieferten Sachen sofort von den Ort, an dem sie sich befinden, zurückholen (lassen), wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 3 dieses Artikels nicht nachkommt. Der Auftraggeber wird daran nach Kräften mitwirken und ermächtigt Global Expo Stand unwiderruflich, alle Orte, an denen sich das Eigentum von Global Expo Stand befindet, zu betreten. Alle mit der Rückholung der Sachen verbundenen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers. Global Expo Stand ist zudem berechtigt, eventuelle Schäden oder Wertminderungen an den Sachen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, Global Expo Stand eventuelle Schäden an Sachwerten zu erstatten.

Artikel 11: Risiko

- 11.1 Nach der Erfüllung des Auftrags ist das Gelieferte auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Das Risiko geht wieder auf Global Expo Stand über zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Auftraggeber an Global Expo Stand gemäß Artikel 10.2 dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 11.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet Global Expo Stand unverzüglich über jegliches Verschwinden, Diebstahl, Verlust oder Beschädigung in Bezug auf die im Rahmen des Auftrags von Global Expo Stand gelieferten Sachen in Kenntnis zu setzen und den an den Sachen entstandenen Schaden zu ersetzen, ungeachtet der Schadensursache.
- 11.3 Wenn nicht ausdrücklich Schriftlich anderes vereinbart wurde, erfolgt der Transport bei Lieferung an Global Expo Stand gemäß Artikel 10.2 dieser Allgemeinen Bedingungen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- 11.4 Die Sachen des Auftraggebers, die zum Gebrauch bei der Ausführung des Auftrags bestimmt sind, müssen vom Auftraggeber rechtzeitig an der Adresse von Global Expo Stands oder dem Ort, an dem der Auftrag durch Global Expo Stand erfüllt werden

- muss, zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die Global Expo Stand infolge der nicht, nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Bereitstellung der genannten Sachen erleidet, und zwar ungeachtet deren Ursache.
- 11.5 Die Sachen des Auftraggebers oder im Falle der Miete eines Dritten, die für den Gebrauch bei der Ausführung des Auftrags bestimmt sind, sowie die Sachen des Auftraggebers oder eines Dritten, die bestimmt sind, in, an, auf oder bei den gelieferten Sachen ausgestellt zu werden, werden von Global Expo Stand nur an den Ort des Live Communication Event transportiert, wenn dies Schriftlich vereinbart wurde. Die Kosten für diesen Transport gehen, wenn nicht Schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, zulasten des Auftraggebers.
- 11.6 Der Transport der in Absatz 5 dieses Artikels genannten Sachen, einschließlich der Verladung, geht vollumfänglich auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- 11.7 Wenn die Sachen des Auftraggebers von Global Expo Stand zusammen mit Sachen von Global Expo Stands transportiert werden, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die an Sachen, Transportmitteln oder Personen im Dienst von Global Expo Stands infolge eines Mangels an den Sachen des Auftraggebers entstehen.
- 11.8 Die Aufbewahrung der in Absatz 4 und 5 dieses Artikels Sachen im Raum, in dem das Event stattfindet, geht vollumfänglich auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- 11.9 Die Kosten des Ein- und Auspackens sowie der Montage und Demontage der in Absatz 4 und 5 dieses Artikels genannten Sachen gehen zulasten des Auftraggebers.
- 11.10 Wenn die Lagerung der vom Auftraggeber aufgrund von Artikel 10.3 dieser Allgemeinen Bedingungen in Eigentum erhaltenen Sachen beim Global Expo Stand Bestandteil des Vertrages ist, geht die Lagerung der Sachen vollumfänglich auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.

Global Expo Stand haftet nicht für Schäden infolge von Verschwinden, Diebstahl oder Beschädigung der Sachen.

Artikel 12: Haftung

- 12.1 Global Expo Stand haftet ausschließlich für direkten Schaden, die dem Auftraggeber während oder anlässlich der Ausführung des Vertrags entstanden sind. Die gesamte Haftung des Dienstleistungsunternehmens ist maximal auf die Vergütung des Betrags des für den Vertrag ausgehandelten Preises (ohne MwSt.) beschränkt.
- 12.2 Global Expo Stand haftet nicht für irgendwelche Schäden, die auf eine Annullierung oder Änderung des Vertrags durch den Auftraggeber oder Global Expo Stand im Sinne von Artikel 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurückzuführen sind. Global Expo Stand haftet auf keinen Fall für indirekten Schaden, der dem Auftraggeber entsteht. Unter indirektem Schaden sind unter anderem, aber nicht ausschließlich Folgeschäden, Gewinnausfall, geringerer Goodwill, erlittene Verluste und entstandene Kosten sowie entgangene Aufträge und Einsparungen, Schäden durch Produktions- oder Betriebsunterbrechungen oder Stillstand zu verstehen.
- 12.3 Global Expo Stand haftet nicht für Schäden, die von seinen Auftragnehmern und/oder bei der Ausführung des Auftrags eingeschalteten Dritten, für die er kraft Gesetz haftbar ist, verursacht werden.
- 12.4 Die in diesem Artikel aufgeführten Haftungseinschränkungen gelten nicht, wenn und sofern die Haftung Global Expo Stand für den jeweiligen Schaden versichert ist und die Auszahlung aufgrund der jeweiligen Versicherung stattfindet. Wenn eine Eigenbeteiligung gilt, dann wird diese Eigenbeteiligung von dem Betrag abgezogen, für den das Dienstleistungsunternehmen haftet. Das Dienstleistungsunternehmen ist jedoch nicht verpflichtet, Rechte im Rahmen dieser Versicherung geltend zu machen, wenn es vom Auftraggeber haftbar gemacht wird.

- 12.5 Die Forderung auf Schadensersatz des Auftraggebers ist erst eintreibbar, wenn der Auftraggeber seinen gesamten Zahlungsverpflichtungen gegenüber Global Expo Stand nachgekommen ist.
- 12.6 Der Auftraggeber hält Global Expo Stand schadlos von allen Ansprüchen Dritter bezüglich der von Global Expo Stand an den Auftraggeber gelieferten Sachen, und zwar ungeachtet der Schadensursache und des Zeitpunkts, an dem der Schaden erlitten wurde.
- 12.7 Sollte Global Expo Stand ungeachtet des Inhalts der vorherigen Bestimmungen trotzdem haftbar sein, ist diese Haftung maximal auf den Betrag beschränkt, den ihre Haftpflichtversicherung im gegebenen Fall abzüglich des Betrags des Selbstbehalts auszahlt.

Artikel 13: Schutz- und Urheberrechte

- 13.1 Wenn nicht Schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, behält sich Global Expo Stand alle Schutz- und/ oder Urheberrechte auf seine Angebote, Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Fotos, Schablonen, Modelle und dergleichen vor, und zwar ungeachtet dessen, ob dem Auftraggeber für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt wurden. Diese Daten und Sachen dürfen ohne die vorherige ausdrücklich Schriftliche Zustimmung von Global Expo Stands nicht vervielfältigt, kopiert, genutzt oder an Dritte gezeigt werden.
- 13.2 Der Auftraggeber wird die Schutz- und/ oder Urheberrechte von Global Expo Stands niemals anfechten oder bestreiten oder den Versuch unternehmen, ein oder mehrere dieser Rechte zu registrieren oder auf andere Weise zu seinen Gunsten schützen zu lassen.
- 13.3 Der Auftraggeber wird Global Expo Stand unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn er erfährt, dass ein Dritter die Schutz- und Urheberrechte von Global Expo Stands (möglicherweise) verletzt.

Artikel 14: Höhere Gewalt

- 14.1 Höhere Gewalt auf Seiten Global Expo

- Stand liegt vor, wenn Global Expo Stand aufgrund von Umständen, die ohne Verschulden oder außerhalb des Risikobereichs Global Expo Stand entstehen, daran gehindert wird, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, auch wenn diese Umstände zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags bereits vorhersehbar waren. Höhere Gewalt umfasst unter anderem, aber nicht ausschließlich: schuldhaft und nicht schuldhaft Schlechtleistungen von Lieferanten Global Expo Stand sowie von Personen, die Global Expo Stand im Zuge der Ausführung des Vertrags einsetzt Krieg/Kriegsgefahr, (Androhung von) Terrorismus, Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, Pandemie, Epidemie, Konflikt, Feuer, Wasserschaden, Überschwemmung, behördliche Maßnahmen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Defekte an Maschinen und Anlagen, Streik, Werksbesetzung, Aussperrung, eingeschränkte Transportmöglichkeiten infolge von Wetterbedingungen und Verkehrsstörungen, Lieferanten und/oder Nachunternehmer Global Expo Stand, die ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen (können), Störungen der Energieversorgung, Wasserversorgung und (Tele-)Kommunikationsdienste im Betrieb Global Expo Stand sowie jegliche Handlung oder Unterlassung durch den Veranstalter des Events oder durch den Betreiber des dafür vorgesehenen Ortes, die dazu führt, dass Global Expo Stand daran gehindert wird, ihre Verpflichtungen (rechtzeitig) zu erfüllen.
- 14.2 Höhere Gewalt liegt auch dann vor, wenn die in Absatz 1 dieses Artikel genannten Umstände bei einem mit dem Auftrag beauftragten Lieferanten oder Subunternehmer Global Expo Stand eintreten.
 - 14.3 Sobald ein Umstand im Sinne von Absatz 1 oder 2 dieses Artikels eintritt oder einzutreten droht, muss Global Expo Stand den Auftraggeber so schnell wie möglich,

davon in Kenntnis setzen und die voraussichtlichen Folgen dieses Umstands für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen angeben.

- 14.4 Global Expo Stand hat das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, sofern und solange diese höhere Gewalt vorliegt. Wenn diese höhere Gewalt länger als drei Monate dauert und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch Global Expo Stand nach Ablauf dieser drei Monate noch immer nicht möglich ist, haben die Parteien das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dass Global Expo Stand in diesem Fall verpflichtet ist, Schadensersatz zu leisten.
- 14.5 Wenn die Erfüllung des Auftrags infolge höherer Gewalt derart verzögert wird, dass die Erfüllung des Auftrags nicht vor der Eröffnung des Events möglich ist, sind die Parteien befugt, den Vertrag aufzulösen. Global Expo Stand hat in diesem Fall Anspruch auf die aufgewendeten Kosten.
- 14.6 Wenn Global Expo Stand bei Eintritt der höheren Gewalt seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise nachgekommen ist oder seinen Verpflichtungen nur teilweise nachkommen kann, kann er den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil separat in Rechnung stellen und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen.

Artikel 15: Geheimhaltung

- 15.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Informationen in Angeboten und Verträgen, Informationen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags sowie alle sonstigen Informationen, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, geheim zu halten.

Artikel 16: Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, alle Verträge und die sich daraus ergebenden oder damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt niederländisches Recht.
- 16.2 Gerichtsstand ist der Gerichtsbezirk, in dem Global Expo Stand seinen Sitz hat,

und alle Streitigkeiten zwischen den Parteien werden ausschließlich den dortigen Gerichten vorgetragen.

Zuletzt geändert im Januar 2024